

**Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-**

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)
Landkreis Heilbronn

Vorläufige Anordnung vom 15.12.2023

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Um der Teilnehmergeinschaft die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau, die Anlage des neuen Wege- und Gewässernetzes und die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege zu ermöglichen, ordnet das Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft auf Grund von § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurbereinigungsverfahren Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl) Folgendes an:

- 1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die in der Besitzregelungskarte vom 15.12.2023 bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.
- 1.2. Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Eppingen-Kleingartach (Eichbühl/Reutbühl)

ab 31.01.2024

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

- 1.3. Die Beteiligten haben, bis zu dem in Nr. 1.2 genannten Zeitpunkt, die auf den zu entziehenden Flächen stehenden

Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtung,

sowie sonstige Bestandteile, mit Ausnahme der Flächen nach Nr. 1.4 und 1.5

auf Grund von § 50 Abs. 3 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 26.04.1954 (Ges.Bl. S. 55) (AGFlurbG) zu entfernen (abzuräumen).

Die Rebstöcke sind unterhalb der Erdoberfläche zu entfernen, sodass möglichst viele Wurzelteile aus dem Boden mitentfernt werden. Das gesamte Material (auch Drähte und Drahtverankerungen, Endsticker mit Anker sowie Betonteile) ist aus den entzogenen Flächen mit zu entfernen.

Bei Nichterfüllung ist Ersatzvornahme durch die Teilnehmergeinschaft möglich.

- 1.4. In der Besitzregelungskarte sind auch Flächen gekennzeichnet, auf denen aus Gründen des besonderen Artenschutzes keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen (sog. Tabuflächen). Darauf wird besonders hingewiesen. Diese Flächen sind in der Örtlichkeit mit Absperrband markiert oder sie sind eindeutig erkennbar. Folien auf abgedeckten Flächen müssen belassen werden.
- 1.5. Das Flurstück Nr. 3811 (Gemarkung Kleingartach) darf nur in Absprache mit dem Landratsamt Heilbronn -untere Flurbereinigungsbehörde- abgeräumt werden.
- 1.6. Wer eine Schädigung der Flächen nach Nr. 1.4 und 1.5 vornimmt, handelt ordnungswidrig. Ein Verstoß gegen Nr. 1.4 und 1.5 kann nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Festsetzung der Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

Die auf den zu entziehenden Flächen befindlichen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke) wurden unter Beiziehung von Sachverständigen bewertet. Auf Grund der Ergebnisse der Bewertung wurden die Geldabfindungen ermittelt und den Eigentümern oder den Bewirtschaftern bekannt gegeben. Mit den festgesetzten Geldabfindungen sind auch einjährige Ertragsausfälle abgegolten. Soweit weitere wesentliche Grundstücksbestandteile (Weinberghäuschen oder Bäume) im Zuge der Bauarbeiten zu entfernen sind, werden diese bei Bedarf bewertet, die Geldabfindung ermittelt und den Eigentümern oder Bewirtschaftern bekannt gegeben.

4. Hinweise

Auslegung von Unterlagen

Die Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt vom 22.12.2023 bis 26.01.2024 zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Verwaltungsstelle in Kleingartach (Zabergäustrasse 25, 75031 Eppingen-Kleingartach) während den dort üblichen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich kann die Anordnung mit Begründung und Besitzregelungskarten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4746) eingesehen werden.

Auszahlung der Geldabfindungen

Die Geldabfindungen nach Nr. 3 werden über den Verband der Teilnehmergeinschaften ausbezahlt. Die Teilnehmergeinschaft wird die Geldabfindungen für die Rebstöcke gegen Beiträge (§ 19 FlurbG), die die Teilnehmer zu leisten haben, verrechnen.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Heilbronn, Sitz: Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn erhoben werden.

6. Begründung

Zu Nr. 1:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke sollen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes in Anspruch genommen werden, um die Voraussetzungen für den vorgesehenen Rebenaufbau zu schaffen. Dies erfordert das Entfernen der vorhandenen wesentlichen Grundstücksbestandteile (Rebstöcke samt Unterstützungsvorrichtungen und sonstige Bestandteile) und den Besitzentzug für die Grundstücksflächen, weil

- das Gelände umgestaltet und
- das Flurbereinigungsgebiet durch die Anlage eines neuen Wege- und Gewässernetzes zweckmäßig erschlossen, sowie
- Maßnahmen zum naturschutz- und artenschutzrechtlichen Ausgleich durchgeführt werden müssen.

Die unter Nr. 1.4 genannten Tabuflächen dienen als Rückzugsflächen für Reptilien, sowie als Nahrungsraum für Vögel während der Geländeumgestaltung. Würden diese Flächen nicht erhalten, käme es zu einer weiteren Schädigung der Population und zu erheblichen nachträglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Den vorgesehenen Maßnahmen liegt der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan zu Grunde, der von der oberen Flurbereinigungsbehörde am 17.11.2023 genehmigt wurde (§ 41 Abs. 4 FlurbG).

Zu Nr. 2:

Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, um die rechtzeitige Durchführung des mit erheblichen Mitteln geförderten Rebenaufbaues zu gewährleisten. Die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau durch die Beteiligten und damit verbunden die Zeitdauer der noch schadlosen Bepflanzung (z. B. max. Lagerungsmöglichkeit des bestellten Pflanzgutes) erfordern einen möglichst kurzen Zeitablauf. Der Rebenaufbau kann nur zu bestimmten Jahreszeiten durchgeführt werden. Jede Verzögerung bedeutet, dass die Beteiligten erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt in den Genuss der betriebserleichternden Flurbereinigungsmaßnahmen kommen und weitere Ertragsausfälle hinnehmen müssen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Sie ist somit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO rechtlich begründet und von der Sache her dringend geboten.

gez. Krüger
Amtsleiterin

D.S.